

# Rundschreiben 2. Terial 2020

## Ertragsteuerliche Änderungen durch das Konjunkturpaket

Tax Seite 4



### Tax

Umsatzsteuerliche Organschaft

Seite 3

### Audit

Auswirkungen von Corona auf die Rechnungslegung

Seite 5

### Advisory

Verabschiedung des ESEF-Umsetzungsgesetzes

Seite 9

### Legal

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Seite 11

## Wussten Sie schon ...?

Nach wie vor haben die Regulierungs- und Hilfsmaßnahmen, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft abmildern sollen, eine hohe Dynamik. Auf ausgewählte Aspekte weisen wir Sie in diesem Rundschreiben an verschiedenen Stellen hin und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne persönlich für Ihre Fragen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen finden Sie darüber hinaus stets auf unserer Webseite [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de) sowie zum Thema Corona unter [www.kleeberg-corona.de](http://www.kleeberg-corona.de), wo Sie auch auf alle Kurzinformationen, mit denen wir Sie über einzelne Themenbereiche informieren, zugreifen können.

## Tax

- /Außensteuergesetz:** Der Referentenentwurf zum ATAD-Umsetzungsgesetz **2**
- /Umsatzsteuer:** EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerlichen Organschaft **3**
- /Ertragsteuer:** Ertragsteuerliche Änderungen durch das Konjunkturpaket **4**

## Audit

- /Bilanzrecht:** Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung für nach dem 31.12.2019 endende Berichtsperioden **5**

## Advisory

- /Snacks:** Fachliche Kurzinformationen **8**
- /Corona-Krise:** Hilfestellung zur Corona-Krise **9**
- /ESEF:** ESEF-Umsetzungsgesetz verabschiedet **9**
- /Unternehmensbewertung:** Aktuelle Herausforderungen für die Unternehmensbewertung **10**

## Legal

- /Gesetzgebung:** Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften **11**

## Inside

- Kleeberg in Zahlen **14**
- Kleeberg informiert **15**
- Kleeberg publiziert **16**
- Kleeberg live **17**



Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Mandantenrundsreiben informieren wir Sie im Bereich Tax über den Referentenentwurf zum ATAD-Umsetzungsgesetz, eine EuGH-Vorlage des BFH zur umsatzsteuerlichen Organschaft sowie die ertragsteuerlichen Änderungen, die das erst kürzlich beschlossene Konjunkturpaket mit sich bringt. In unserem Leistungsbereich Audit widmen wir uns in dieser Ausgabe den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung für nach dem 31.12.2019 endende Berichtsperioden.

Der Bereich Advisory gibt Ihnen zunächst einen Kurzüberblick über verschiedene aktuelle Themengebiete in kompakter Form. Ausführlicher beschäftigen wir uns zudem mit Hilfestellungen zur Corona-Krise, dem ESEF-Umsetzungsgesetz und den aktuellen Herausforderungen für die Unternehmensbewertung hinsichtlich Planungsrechnungen und Kapitalkosten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. In unserem Leistungsbereich Legal informieren wir Sie über den vorliegenden Kommissionsentwurf zur Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften. Inside bietet Ihnen in gewohnter Weise einen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten und Informationsangebote von Kleeberg.

Naturgemäß beeinflusst die Corona-Problematik auch die Planungen für unsere diesjährige Mandantenveranstaltung, die am 29.10.2020 stattfinden soll. Gerne möchten wir Sie bei dieser Veranstaltung wie üblich über aktuelle Entwicklungen im Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht informieren. Wir halten Sie über unsere Homepage sowie per E-Mail über unsere Planungen hierzu auf dem Laufenden.

Wir hoffen, dass Ihnen die Auswahl der Themen einen interessanten Querschnitt zu den aktuellen Entwicklungen bietet. Zur Erörterung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Kai Peter Künkele

Dr. Lars Lüdemann

# Der Referentenentwurf zum ATAD-Umsetzungsgesetz

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat erstmals am 10.12.2019 den Referentenentwurf und zum 24.03.2020 einen überarbeiteten Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie“ (sogenanntes ATAD-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht. Neben Neuregelungen zu Verrechnungspreisen sollen die nationalen Regelungen zur Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung sowie hinsichtlich hybrider Gestaltungen an die Vorgaben der Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie (ATAD) der EU angepasst werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

## Überblick zu den geplanten Änderungen

- Die in §§ 1 ff. AStG normierten Grundsätze zum **Fremdvergleich und Verrechnungspreisen** werden in erheblichem Umfang geändert und sollen gewährleisten, dass die Verrechnungspreisbestimmung in Übereinstimmung mit den BEPS-Grundsätzen erfolgt. Hierzu wurden die Definition der „nahe stehenden Person“ ausgedehnt sowie die Regelungen zur Preisbestimmung (Aufhebung der Methodenhierarchie), Bandbreitenbetrachtung, Funktionsverlagerung und die Definition der immateriellen Wirtschaftsgüter angepasst.
- Regelungen zur **Entstrickungs- und Verstrickungsbesteuerung** sind in verschiedenen gesetzlichen Einzelnormen bereits vorgesehen. Diese weisen jedoch eine Regelungslücke auf, da die steuerliche Entstrickung bereits bei einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts eintritt, die Verstrickung jedoch erst bei der Begründung des deutschen Besteuerungsrechts. Diese Lücke wurde nun geschlossen. Die Regelungen zur **Wegzugsbesteuerung** bei natürlichen Personen sollen neu gefasst und hinsichtlich der Auslösung und Erhebung der Steuer verschärft werden.
- Im Rahmen der Anpassungen zur **Hinzurechnungsbesteuerung** (normiert im AStG) wird statt der Beherrschung durch Inländer nunmehr auf die Beherrschung durch unbeschränkt Steuerpflichtige abgestellt. Dadurch könnte der Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung auf neue Konzernstrukturen anwendbar sein. Eine Absenkung des relativ hohen Niveaus der Niedrigsteuergrenze von 25 % ist nicht vorgesehen. Auch der derzeit geltende Aktivkatalog bleibt mit punktuellen Verschärfungen und Verbesserungen bestehen. Weiterhin wurde ein Vorrang für das Investmentsteuerrecht gegenüber dem AStG vorgesehen.
- Weiterhin sollen durch Einführung neuer gesetzlicher Vorschriften Besteuerungsinkongruenzen bei **hybriden Gestaltungen** beseitigt werden. Beispielsweise können Zahlungen für die Überlassung von Kapitalvermögen in einem Staat steuerlich Zinsaufwand (Qualifikation als Fremdkapital), im Empfängerstaat dagegen steuerfreie Dividenderträge (Qualifikation als Eigenkapital) darstellen. Bei derartigen Konstellationen soll künftig der Betriebsausgabenabzug in Deutschland beschränkt werden. Korrespondierend sollen Erträge aus hybriden Gestaltungen besteuert werden, wenn der Betriebsausgabenabzug im ausländischen Staat erhalten blieb.
- Begleitend sind **verfahrensrechtliche Änderungen** vorgesehen. Im Konkreten sollen die Dokumentationsregelungen zu Verrechnungspreisen verschärft werden. Demnach sollen Steuerpflichtige bereits ab einem Umsatz von EUR 50 Mio. verpflichtet sein, eine Stammdokumentation zu erstellen (sogenanntes Master-File), die spätestens mit Ablauf des Folgewirtschaftsjahrs dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln ist. Zudem sollen erstmalig gesetzliche Regelungen für (bilaterale) Vorabverständigungsverfahren geschaffen werden.

## Zeitlicher Anwendungsbereich und Fazit

Die Neuregelungen in AStG und AO sollen erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sein. Für den Rest ist hingegen eine rückwirkende Anwendung ab 01.01.2020 vorgesehen. Änderungen sind noch zu erwarten, jedoch sollten grenzüberschreitend tätige Unternehmen sowie Investoren bereits Vorkehrungen treffen und etwaige Auswirkungen prüfen. ■

# EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG liegt eine Organschaft vor, wenn ein Unternehmen (Organgesellschaft) in ein anderes Unternehmen (Organträger) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert ist. Bereits in der Vergangenheit waren die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung von BFH und EuGH. Vor diesem Hintergrund hat der BFH im Rahmen eines Verfahrens den EuGH um Vorabentscheid ersucht (Az.: BFH XI R 16/18), um zu klären, ob bestimmte nationale Eingliederungsvoraussetzungen gegen das Unionsrecht verstoßen. Die Entscheidung des EuGH könnte weitreichende umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen haben.

## Sachverhalt

Das Ausgangsverfahren betrifft eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Organträgerin) sowie einer GmbH (Organgesellschaft). Die Organträgerin hält 51 % der Anteile an der GmbH, während die restlichen 49 % der Anteile von einem eingetragenen Verein gehalten werden. Aufgrund einer besonderen Regelung im Gesellschaftsvertrag verfügt die Organträgerin – trotz der Anteilsmehrheit – nicht über die Mehrheit der Stimmrechte. Das zuständige Finanzamt sah die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft mangels Vorliegens der finanziellen Eingliederung als nicht gegeben an. Die gegen die Auffassung des Finanzamts gerichtete Klage landete schließlich zur Entscheidung beim BFH.

## Entscheidung

Der BFH folgt grundsätzlich der Auffassung des Finanzamts und weist darauf hin, dass nach deutschem Rechtsverständnis die für die Organschaft erforderliche Voraussetzung der finanziellen Eingliederung in Form der Stimmrechtsmehrheit nicht gegeben ist. Hintergrund ist, dass nach deutscher Rechtslage ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen Organträger und Organgesellschaft erforderlich ist, das es dem Organträger ermöglicht, durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen durchzusetzen. Dies setzt voraus, dass der Organträger über mehr als 50 % der Stimmrechte bei der Organgesellschaft verfügen muss. Nach Auffas-

sung des BFH steht die deutsche Rechtslage jedoch im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH (Larentia + Minerva), wonach das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe (Organschaft) allein den Unternehmensgruppen vorbehält, die mit dem Organträger durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis verbunden sind. Nach der EuGH-Rechtsprechung ist im Unterschied zum deutschen Recht nicht nur der Organträger als Unternehmer anzusehen, sondern der gesamte Organkreis (die Mehrwertsteuergruppe).

Aufgrund dieser europarechtlichen Zweifel hat der BFH an den EuGH die (zentrale) Frage gerichtet, ob die deutsche Regelung, wonach der Organträger zum Steuerpflichtigen des Organkreises bestimmt wird, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Für den Fall, dass der EuGH diese Frage verneint, legt der BFH dem EuGH die Frage vor, ob sich ein einzelner Unternehmer direkt auf das aus seiner Sicht günstigere (und dem deutschen Rechtsverständnis entgegenstehende) Unionsrecht berufen kann. Des Weiteren fragt der BFH, ob im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung eher ein strenger oder großzügiger Maßstab anzulegen ist. Abschließend möchte der BFH wissen, inwieweit der Organträger – wie nach deutschem Recht gefordert – in der Lage sein muss, seinen Willen bei der Organgesellschaft durchsetzen zu können.

## Auswirkungen auf die Praxis

Der BFH hat grundlegende Fragen zur Ausgestaltung der deutschen Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft an den EuGH gestellt. Die Entscheidung des EuGH könnte weitreichende Konsequenzen auslösen sowie Auswirkungen auf die Fortgeltung der nationalen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft haben. Sollte der EuGH zu dem Ergebnis gelangen, dass anstelle des Organträgers der Organkreis als Steuerschuldner anzusehen ist, könnten sich daraus zudem Aufkommensrisiken für den Fiskus ergeben. ■



# Ertragsteuerliche Änderungen durch das Konjunkturpaket

Im Zuge des Konjunkturpakets („Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“, „Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“) werden unter anderem verschiedene ertragsteuerliche Änderungen vorgenommen. Diese werden im Folgenden erläutert:

## Verluste

In den Jahren 2020 und 2021 wird der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag von EUR 1 Mio. auf EUR 5 Mio. erhöht (bei Verheirateten jeweils doppelte Beträge). Ferner kann bei der Veranlagung 2019 bereits ein vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 berücksichtigt werden (§ 111 EStG-neu). § 110 EStG-neu ermöglicht überdies eine pauschale Berücksichtigung zukünftiger Verluste bei der Festsetzung von Vorauszahlungen für 2019. Diese können rückwirkend um 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (maximal EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio.) gekürzt werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 EUR 0 betragen. Die vorgenannten Änderungen gelten aufgrund von § 8 KStG auch für die Körperschaftsteuer.

Nach § 10a GewStG ist weiterhin ausschließlich ein Verlustvortrag möglich, sodass gewerbesteuerlich keine vergleichbare Entlastung möglich ist.

## Weitere Änderungen für Unternehmen

Wie bereits in der Finanzkrise wird befristet auf zwei Jahre (2020 und 2021) die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe der 2,5-fachen linearen Abschreibung, maximal 25 %, eingeführt. Die resultierenden Liquiditätsvorteile sollen betroffenen Steuerpflichtigen bereits in Form reduzierter Vorauszahlungen zugutekommen. Bei entsprechenden Investitionen kann also eine Herabsetzung beantragt werden.

In § 6b EStG und § 7g EStG werden im Jahr 2020 (bei § 6b EStG beschränkt auf nach dem 29.02.2020 endende Wirtschaftsjahre) endende Fristen jeweils um ein Jahr verlängert, um Investitionen auch noch nach Beendigung der Corona-Pandemie zu fördern. Ferner wird die maximale Bemessungsgrundlage der steuer-

lichen Forschungszulage im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2025 von EUR 2 Mio. auf EUR 4 Mio. verdoppelt (§ 3 Abs. 5 FZulG), die maximale Zulage beläuft sich damit auf EUR 1 Mio.

Der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises für die begünstigte Dienstwagenbesteuerung von kohlendioxidfreien Fahrzeugen wird rückwirkend ab dem 01.01.2020 von EUR 40.000 auf EUR 60.000 erhöht.

Der Höchstbetrag für Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 GewStG) wird dauerhaft ab 2020 von EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht. Für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften ergibt sich außerdem eine Entlastung bei der Einkommensteuer durch die dauerhafte Erhöhung des Höchstbetrags für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer vom 3,8-Fachen auf das Vierfache des Gewerbesteuerermessbetrags ab 2020.

## Kinderbezogene Änderungen

Für im Jahr 2020 (mindestens in einem Monat) zu berücksichtigende Kinder wird ein Kinderbonus von EUR 300 gezahlt, der als Kindergeld bei der Gewinnerprüfung berücksichtigt wird. Eine Entlastung ergibt sich somit nur, soweit das Kindergeld (inklusive Kinderbonus) günstiger ist als der Kinderfreibetrag.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird in den Jahren 2020 und 2021 jeweils von EUR 1.908 auf EUR 4.008 erhöht. Es folgt keine Anpassung der Steuerklasse II. Eine Berücksichtigung beim Lohnsteuereinkommen ist durch Eintrag eines Freibetrags in Höhe von EUR 2.100 möglich, ein für 2020 eingetragener Freibetrag gilt auch für 2021.

## Fazit

Angesichts der Corona-Pandemie wurden durch dieses Gesetz umfangreiche steuerliche Fördermaßnahmen beschlossen. Dies erfolgte in einer Zeit, in der noch vielfache Beschränkungen bestehen, sodass die Auswirkungen sehr von der weiteren Entwicklung der Pandemie und eventuell hieraus resultierenden Maßnahmen abhängen werden. Die weitere Entwicklung ist daher abzuwarten. ■

# Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung für nach dem 31.12.2019 endende Berichtsperioden

## Bilanzierungsgrundsätze

### Wertaufhellung und Wertbegründung

Das IDW vertritt die Auffassung, dass die Corona-Krise ein wertbegründendes Ereignis nach dem 31.12.2019 darstellt. Gleichzeitig liegt für Abschlüsse nach dem 31.12.2019 ein wertaufhellendes Ereignis vor, welches bei der Bilanzierung nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen ist.

Staatliche Unterstützungshilfen können zu bilanzierende Ansprüche darstellen, soweit eine verbindliche Zusage für z.B. eine Liquiditätshilfe oder einen Zuschuss besteht. Nicht rückzahlbare Zuschüsse sind voll ertragswirksam zu vereinnahmen. Krisenbedingte Beschlüsse der Unternehmensleitung, wie z.B. Personal- oder Arbeitszeitmaßnahmen, sind erst nach verbindlicher Entscheidung bilanziell zu erfassen.

Sanierungsmaßnahmen, welche nach dem Abschlussstichtag durchgeführt werden, sind ausnahmsweise bereits zu diesem Abschlussstichtag zu berücksichtigen, wenn durch die Sanierungsmaßnahmen kein ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn entsteht, die Maßnahme bis zum Ende der Aufstellungsphase rechtswirksam wird und diese im Anhang erläutert wird.

Ein von einem Gläubiger ausgesprochener Rangrücktritt führt nicht zur ertragswirksamen Ausbuchung einer Verbindlichkeit.

Antizipative Bewertungseinheiten können aufzulösen sein, wenn nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine künftige Transaktion, die in den Sicherungszusammenhang einbezogen wurde, durchgeführt wird. Gleiches gilt für nicht-antizipative Bewertungseinheiten, wenn ein in den Sicherungszusammenhang einbezogenes Geschäft ausfallgefährdet ist.

### Going-Concern-Annahme

Die Corona-Krise kann für Unternehmen Zweifel aufwerfen, ob die Unternehmenstätigkeit noch fortgeführt werden kann. Die Verantwortlichen eines Unternehmens sollten sich daher auch die Frage stellen,

ob sich die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit als Rechnungslegungsgrundsatz noch aufrechterhalten lässt bzw. angemessen ist. Dabei ist auch die Inanspruchnahme staatlicher Förder- und Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## Aktivposten

### Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Unterschreitet der beizulegende Wert den Buchwert dauerhaft, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Eine allgemeine Verschlechterung der Ertragslage eines Unternehmens rechtfertigt noch keine außerplanmäßige Abschreibung. Eine dauerhafte Wertminderung ist anzunehmen, wenn der beizulegende Wert den Buchwert um mehr als die Hälfte der Restnutzungsdauer unterschreiten wird.

Vorübergehend stillgelegte oder eingeschränkt genutzte Anlagen sind weiterhin planmäßig abzuschreiben. Bei dauerhaft eingeschränkter Nutzung sind ggf. außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich. Dauerhaft stillgelegte Anlagen sind auf den Veräußerungswert außerplanmäßig abzuschreiben.

Entfallen die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung zu einem späteren Zeitpunkt, sind Wertaufholungen vorzunehmen.

### Finanzanlagevermögen

Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung besteht bei Finanzanlagen eine Abschreibungspflicht, bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung ein Abschreibungswahlrecht.

Bei öffentlich gehandelten Wertpapieren, wie z.B. börsennotierten Aktien, liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, wenn

- der Zeitwert des Wertpapiers in den dem Abschlussstichtag vorangegangenen sechs Monaten um mehr als 20 % unter dem letzten Buchwert lag, oder



- der Zeitwert des Wertpapiers über einen längeren Zeitraum als ein Geschäftsjahr unter dem letzten Buchwert lag und zudem der (einfache) Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem letzten Buchwert lag.

Bei Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsennotierten Unternehmen führt ein mit Ertragswert- oder DCF-Verfahren ermittelter Unternehmenswert regelmäßig zu einer außerplanmäßigen Abschreibung, wenn dieser Unternehmenswert unter dem Buchwert liegt. In das Bewertungskalkül sind verschlechterte Ertragsprognosen im Zuge der Corona-Krise zu implementieren, genauso wie verbindlich zugesagte staatliche Stützungsmaßnahmen.

#### Vorräte

Die Auswirkungen der Corona-Krise können zu erheblichen Auslastungsbeschränkungen der Fertigungsanlagen führen. Genauso sind längere Stilllegungen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferketten denkbar. In diesen Zeiträumen anfallende Gemeinkosten sind nicht durch die Herstellung veranlasst und sind entsprechend als Leerkosten nicht zu aktivieren. Sie stellen vielmehr Aufwand der Periode dar.

Der Wegfall der Veräußerungsfähigkeit, gesunkene Umschlagshäufigkeiten oder erhöhte Lagerkosten können zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen.

#### Forderungen des Umlaufvermögens

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise können zum (teilweisen) Ausfall von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen führen. Dem ist durch Einzelwertberichtigungen (Abschreibungen auf den beizulegenden Wert) Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls können spätere Wertaufholungen geboten sein. Auch eine Erhöhung des Satzes für Pauschalwertberichtigungen kann erforderlich sein bzw. erwogen werden.

Arbeitnehmer haben gegenüber der Agentur für Arbeit unter den gegebenen Voraussetzungen einen Anspruch auf **Kurzarbeitergeld**. Dabei tritt der Arbeitgeber in

Vorleistung und erhält das Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit erstattet. Bilanziell handelt es sich um einen durchlaufenden Posten ohne Auswirkung auf das Ergebnis. In diesem Zusammenhang werden dem Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit auch **Sozialversicherungsbeiträge** erstattet. Im Gegensatz zum Kurzarbeitergeld handelt es sich dabei um eine nicht rückzahlbare Zuwendung, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstiger betrieblicher Ertrag oder unter Kürzung des Personalaufwands zu erfassen ist.

#### Passivposten

##### Rückstellungen

Eine Drohverlustrückstellung ist zu bilden, wenn der Wert der vom Bilanzierenden aufgrund eines gegenseitigen Vertrags über die gesamte Restlaufzeit des Vertrags zu erbringenden Leistung hinter dem Wert seines Gegenleistungsanspruchs zurückbleibt. Dies kann aufgrund der Corona-Krise sowohl bei zum Abschlussstichtag schwebenden Absatzgeschäften als auch Beschaffungsgeschäften der Fall sein. Dabei sollten die genannten Verträge darauf überprüft werden, ob die Corona-Krise als höhere Gewalt anzusehen ist, was zum Aussetzen der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung des Bilanzierenden führen kann und entsprechend eine Passivierung einer Drohverlustrückstellung entbehrlich macht.

Vor dem Abschlussstichtag beschlossene Restrukturierungsmaßnahmen können die Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen erforderlich machen.

##### Verbindlichkeiten

Auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten wird sich die Corona-Krise nur in Ausnahmefällen auswirken, da sich der Erfüllungsbetrag in der Regel nicht verändern dürfte. Auch die Nichteinhaltung in Darlehensverträgen festgelegter sogenannter „Financial Covenants“ wirkt sich nicht auf den passivierten Verbindlichkeitsbetrag aus, wohl aber mitunter auf die Restlaufzeiten oder die Berücksichtigung etwaiger Vertragsstrafen.



### Latente Steuern

Aktive latente Steuern aus temporären Differenzen sowie aufgrund von Verlustvorträgen setzen voraus, dass in der Zukunft bzw. innerhalb der künftigen fünf Jahre Steuerentlastungen entstehen und ein vorhandenes steuerliches Einkommen zur Verrechnung bestehen wird. Sollte dies aufgrund der Corona-Krise und einer entsprechend angepassten Unternehmensplanung nicht mehr angenommen werden können, sind Wertkorrekturen auf aktivierte latente Steuern erforderlich.

### Anhang

Die Anhangangaben können in vielfacher Hinsicht von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sein. So ist eine Anhangangabe oftmals von der Bedingung abhängig, dass die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage erforderlich und von Bedeutung ist. Diese Bedingung kann durch die Corona-Krise neu zu beurteilen sein, da z.B. die Liquiditätslage erheblich negativ beeinflusst sein kann.

Werden im Finanzanlagevermögen außerplanmäßige Abschreibungen aus dem Grund unterlassen, dass die Wertminderung als voraussichtlich nicht von Dauer eingeordnet wird, so sind im Anhang die Gründe dafür darzulegen.

Ähnliches gilt, wenn Rückstellungen aus dem Grund nicht passiviert werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme als gering eingestuft wird. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Nachtragsberichterstattung im Anhang sollten beachtet werden.

### Konzernrechnungslegung

Wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung von Tochtergesellschaften in der Vergangenheit stille Reserven aufgedeckt bzw. Geschäfts- oder Firmenwerte aktiviert, so hat ggf. eine Überprüfung auf Werthaltigkeit zu erfolgen. Bei nicht gegebener Werthaltigkeit sind außerplanmäßige Abschreibungen im Konzernabschluss geboten. Gleiches gilt für Anteile an Gemeinschaftsunternehmen bzw. assoziierten Unternehmen, wenn nach der Equity-Methode im Konzernabschluss Werte angesetzt wurden, welche oberhalb der Buchwerte der Beteiligung im Einzelabschluss des Mutterunternehmens liegen.

Ein Hauptaugenmerk ist dabei auf Geschäfts- oder Firmenwerte zu legen, da Unternehmenskaufpreise der jüngeren Vergangenheit oftmals unter deutlich positiveren Zukunftsaussichten zustande kamen, als es sich nach der Corona-Krise bewahrheitet.

Ein Abschreibungsbedarf auf Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen im Einzelabschluss ist ein gewichtiges Indiz für außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf auf Geschäfts- oder Firmenwerte im Konzernabschluss. Mit außerplanmäßigen Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte geht ein striktes Wertaufholungs**verbot** einher.

Nach § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB braucht ein Tochterunternehmen nicht im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen zu werden, wenn die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind. Dies kann z.B. durch die Corona-Krise verursacht sein, wenn z.B. aufgrund von Personal-mangel sogenannte „Reporting Packages“ nicht rechtzeitig für die Konzernabschlusserstellung zur Verfügung gestellt werden können. Die Inanspruchnahme des Konsolidierungswahlrechts ist in diesem Fall im Konzernanhang zu begründen. ■

#### Literatur:

**Zwirner/Busch/Krauß**, IDW-Hinweise zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung, Der Betrieb (DB), 24/2020, S. 1241-1248.

**Zwirner/Boecker/Krauß**, IDW-Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Berichterstattung, die Aufstellung und Offenlegung sowie die Prüfung von Unternehmen, Der Betrieb (DB), 26/2020, S. 1353-1360.

Weitere Informationen zur Corona-Krise finden Sie regelmäßig unter [www.kleeberg-corona.de](http://www.kleeberg-corona.de).



## Fachliche Kurzinformationen

### Zwischenberichterstattung 2020

Die ESMA erwartet, dass die Ausbreitung des Corona-Virus für die meisten Unternehmen ein wesentliches Ereignis nach IAS 34.15-15C darstellt, weshalb eine über den herkömmlichen Detaillierungsgrad hinausgehende Berichterstattung angezeigt sei. Publierte Interim Management Reports sollen laut ESMA Informationen dazu enthalten, inwiefern das Corona-Virus Auswirkungen auf die Formulierung von Zielen und die strategische Ausrichtung sowie auf den Geschäftsbetrieb und finanzielle Leistungsindikatoren hatte und – nach begründeter Einschätzung der Geschäftsleitung – haben wird, und auf welche Weise diesen Auswirkungen begegnet werden soll.

### Energieaudit – Frist für Wiederholungsaudits

Das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) verpflichtete alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition für Energieaudits fallen, erstmalig bis zum 05.12.2015 ein Energieaudit durchzuführen. Spätestens vier Jahre nach der Fertigstellung des Erstaudits und danach turnusmäßig alle weiteren vier Jahre ist ein Wiederholungsaudit durchzuführen. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Auslastung von qualifizierten und akkreditierten Energieauditoren konnten viele Unternehmen ihr erstes Energieaudit erst im Jahr 2016 durchführen. Für zahlreiche Unternehmen ergibt sich daher, dass das vorgeschriebene Wiederholungsaudit noch im laufenden Jahr 2020 durchgeführt werden muss.

### Änderungen am Ergebnisverwendungsvorschlag

In schnelllebigen Krisenzeiten überschlagen sich oftmals die Ereignisse. Infolge des Corona-Virus gehen Unternehmen daher vielfach dazu über, Liquidität zu sichern. Daher kann es dazu kommen, dass eine zuvor noch geplante Ausschüttung vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse nun nicht mehr vorgenommen werden soll. Sofern abweichend vom Ergebnisverwendungsvorschlag im Anhang, der nach § 285 Nr. 34 HGB Gegenstand des testierten Jahresabschlusses ist, eine andere Gewinnverwendung (z.B. Thesaurierung statt bisher geplanter Ausschüt-

tung) erfolgen soll, ist dies möglich. Letztlich müssen die Gesellschafter/Aktionäre am Tag der Gesellschafter-/Hauptversammlung über den (geänderten) Vorschlag zur Ergebnisverwendung entscheiden.

### IDW Positionspapier: „Die neue Mobilität“

Die Automobilbranche steht derzeit einer Vielzahl an Herausforderungen und fundamentalen Änderungen gegenüber. Der zunehmende Fokus der Öffentlichkeit auf Klimaschutz sowie die Digitalisierung führen zusammen mit den Trends der Urbanisierung und der „Shared Economy“ zu einem tiefgreifenden Wandel einer Industrie, in der allein in Deutschland rund 820.000 Menschen beschäftigt sind. Der IDW Ausschuss „Trendwatch“ hat dies zum Anlass genommen, die aktuellen Entwicklungen der Branche in seinem jüngsten Positionspapier „Die neue Mobilität“ zusammenzustellen und sowohl Auswirkungen als auch Ratschläge für Politik und Unternehmen zu erläutern.

### Endfassung der DIN 77006: Intellectual-Property-Managementsysteme – Anforderungen

Nachdem im April 2018 zunächst ein Entwurf der DIN 77006 veröffentlicht wurde, liegt der Qualitätsstandard nunmehr seit Juni 2020 in seiner finalen Fassung vor. Er konkretisiert Qualitätsanforderungen an Intellectual-Property-Managementsysteme, die als iterative Prozesse mit unterschiedlichen Teilschritten (Planen, Durchführen, Prüfen, Handeln) zu konzipieren sind. Die Teilschritte werden durch die Norm separat adressiert, sodass Unternehmen im Ergebnis durch die entworfenen Intellectual-Property-Managementsysteme in die Lage versetzt werden sollen, zukunftssichere Entscheidungen zu treffen, Fehler und deren Nichtentdeckung zu vermeiden und die Prozessergebnisse kontinuierlich zu verbessern. DIN 77006 wird für viele Unternehmen und auch für Wirtschaftsprüfer von großer Bedeutung sein. ■

Weitere Informationen finden Sie regelmäßig unter [www.kleeberg-advisory.de](http://www.kleeberg-advisory.de).



## Hilfestellung zur Corona-Krise

In den vergangenen Monaten hat die Corona-Krise Unternehmen weltweit in existenzbedrohende Schwierigkeiten gebracht. Produktionsausfälle und Liquiditätsengpässe haben ein schnelles Eingreifen seitens der Politik erforderlich gemacht, um eine Insolvenzelle zu verhindern.

Das Corona-Virus führt auch weiterhin bei vielen Unternehmen zu signifikanten Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs, wobei das Ausmaß der Schäden sehr branchenabhängig ist. Hierbei hat die Sicherung der kurzfristigen Liquidität derzeit oberste Priorität. Neben der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Steuererleichterungen hat die Regierung zusammen mit der KfW ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Unterstützung unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geratener Unternehmen zusammengestellt.

Zur Sicherung des Unternehmensfortbestands sollten zudem Notfallkonzepte erstellt werden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine Analyse der eigenen Lieferkette, um abschätzen zu können, ob und zu welchem Zeitpunkt das eigene Unternehmen von Lieferverzögerungen betroffen sein könnte, und zu prüfen, ob alternative Verkehrsträger eingesetzt werden können. Ein weiterer Fokus sollte derzeit auf einem aktiven Kundenmanagement liegen, um langfristige Kundenbeziehungen zu stabilisieren und starken Umsatzrückgängen entgegenzuwirken.

Betroffene Unternehmen sollten sich zeitnah mit den Auswirkungen der Corona-Krise auf die eigene Unternehmung sowie mit den bestehenden Hilfsangeboten der Bundesregierung auseinandersetzen. Kleeberg hat hierzu eine eigene Homepage ([www.kleeberg-corona.de](http://www.kleeberg-corona.de)) eingerichtet, auf der umfassende Informationen zur Corona-Krise für Unternehmen bereitgestellt werden. ■

## ESEF-Umsetzungsgesetz verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.2020 ein weiteres Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie verabschiedet. Damit müssen bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Jahresfinanzberichte für Berichtsperioden, die spätestens am 01.01.2020 beginnen, in einem einheitlichen elektronischen Format (European Single Electronic Format) erstellen.

Die neuen Regelungen schreiben ein digitales Berichtsformat (XHTML) in der EU vor. Bei IFRS-Abschlüssen ist das XHTML-Format zusätzlich mit XBRL-Etiketten zu versehen, um insbesondere eine maschinelle Auslesbarkeit von Abschlussinformationen zu ermöglichen. Nach Einführung der Taxonomie für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2020 hinsichtlich der Etikettierung der Zahlenwerke sind ab dem Jahr 2022 weitergehende Ausweispflichten für derzeit mehr als 250 Anhangangaben vorgesehen.

Zudem sind weitere handelsrechtliche Anforderungen an das digitale Berichtsformat angepasst worden:

- Formvorgaben für die elektronische Unterzeichnung der Abschlüsse und Bilanzseite,
- Prüfung des obligatorischen Offenlegungsformats durch den Abschlussprüfer sowie Berücksichtigung im Bestätigungsvermerk,
- Ausweitung der durch die DPR vorgenommenen Bilanzkontrolle auf das Offenlegungsformat.

Die Neuerungen hinsichtlich der elektronischen Berichterstattung sind von den betroffenen Unternehmen zügig umzusetzen. Neben notwendigen Anpassungen bei den betroffenen Unternehmen muss sich auch der Abschlussprüfer mit den Neuerungen befassen. ■

# Aktuelle Herausforderungen für die Unternehmensbewertung

## Planungsrechnung und Kapitalkosten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Neben den gesundheitlichen Folgen haben insbesondere die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie international sowie branchenübergreifend bereits jetzt massive wirtschaftliche Schäden verursacht. Auch unter Berücksichtigung der in Deutschland und anderen Ländern zwischenzeitlich durchgeführten schrittweisen Öffnung respektive Ausweitung des wirtschaftlichen Geschehens ist die Unsicherheit bezüglich der weiteren (wirtschaftlichen) Entwicklung sehr groß. Seitens der Bundesregierung bereits durchgeführte, zugesagte oder auch beabsichtigte Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen können diese bestehenden Unsicherheiten nicht beseitigen.

Zahlreiche Unternehmen stehen vor der Herausforderung, Einschätzungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung ihres operativen Geschäfts treffen zu müssen respektive eine sachgerechte Prognose der künftigen Erträge vorzunehmen, sei es für Zwecke der Unternehmenssteuerung oder für Zwecke einer durchzuführenden Unternehmensbewertung, die regelmäßig auf einer sachgerechten bzw. erwartungstreuen Planungsrechnung aufsetzt.

Im Zusammenhang mit Planungsrechnungen für Unternehmensbewertungen ist von entscheidender Bedeutung, die branchenübergreifend bestehenden psychologischen Unsicherheiten von den Unsicherheiten zu trennen, die mit den künftigen Erträgen und Aufwendungen bzw. Zahlungsströmen (Cashflows) des konkret zu beurteilenden Bewertungsobjekts tatsächlich einhergehen. Seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass einzelne Branchen massiv von der Pandemie betroffen sind und auch die künftige Entwicklung ungewiss ist, bspw. die Reisebranche oder die Veranstaltungsbranche in der Unterhaltungsindustrie, während andere Branchen überwiegend von der aktuellen Lage profitieren, bspw. der Onlinehandel.

Auch wenn sich die gesamte Wirtschaft zeitnah nach der Corona-Pandemie erholen sollte, dürfte bereits jetzt feststehen, dass zahlreiche Unternehmen langfristig mit den Folgewirkungen der Krise zu kämpfen haben werden, sodass stets eine individuelle Betrachtung erforderlich ist. Bezüglich des konkreten Einzelfalls ist regelmäßig eine tiefergehende (unternehmensspezifische) Analyse bezüglich der kurz- bis mittelfristigen sowie der langfristigen Folgen vorzunehmen. Konzeptionell rücken in diesem Zusammenhang insbesondere die Berücksichtigung von Insolvenzwahrscheinlichkeiten bei der Erstellung von Planungsrechnungen und die Durchführung von Risikoanalysen in den Fokus.

Hinsichtlich der zur Diskontierung der künftigen Zahlungsströme erforderlichen Kapitalkosten stellt sich die Frage, ob sich die erhöhte Unsicherheit auch in gestiegenen Renditeforderungen und entsprechend gestiegenen Kapitalkosten niederschlägt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich Kapitalkosten auch in Krisenzeiten an langfristigen Analysen von Renditen orientieren und die aktuellen Ereignisse nicht als langfristiger Stimmung Indikator einzuordnen sind. An der bisherigen Methodik zur Ableitung von Kapitalkosten hat sich im Kontext von Corona insofern nichts geändert.

Insgesamt ist Unternehmen zu empfehlen, Planungsrechnungen zukünftig auch unter Berücksichtigung von Risikoanalysen respektive Szenarioanalysen durchzuführen, damit für unterschiedliche Szenarien kurz- und mittelfristig in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen zeitnah eine sachgerechte Handlungsoption abgeleitet werden kann. ■

# Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften

Nachdem der Gesetzgeber mit dem MoMiG 2008 das Recht der GmbH modernisiert hatte, wurde im April 2020 nun der Entwurf einer vom Bundesjustizministerium berufenen Kommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) veröffentlicht.

Im Vordergrund des Kommissionsentwurfs steht die Anpassung des Rechts der GbR. Diese ist im größtenteils aus dem 19. Jahrhundert stammenden BGB – neben Kauf- und Mietvertrag – als „Schuldverhältnis“ ausgestaltet, bei dem das Gesellschaftsvermögen nicht der Gesellschaft selbst, sondern den „Gesellschaftern zur gesamten Hand“ zugeordnet ist. Zwischenzeitlich hat die seit 2001 ergangene Rechtsprechung der GbR die Rechtsfähigkeit zuerkannt, soweit diese am Rechtsverkehr teilnimmt. Neben diesem Systemwechsel soll das Recht der Personengesellschaft im BGB wie auch HGB den Bedürfnissen des „modernen Wirtschaftslebens“ angepasst werden. Da schon bislang das HGB – soweit dort keine spezielleren Vorschriften gelten – nach dem „Baukastenprinzip“ auf Vorschriften der GbR als „Grundform aller Personengesellschaften“ verweist, ergeben sich damit auch Folgewirkungen auf das Recht der Personenhandels-gesellschaft.

## Unterschiedliche Arten einer GbR

Der Kommissionsvorschlag unterscheidet drei Arten der GbR:

- als künftiges Leitbild: die rechtsfähige (Außen-) GbR, wenn diese nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll,
- die im Gesellschaftsregister eingetragene GbR (eGbR),
- die (weiterhin) nicht rechtsfähige (Innen-)GbR, die kein (Gesamthands-)Vermögen bildet und nicht am Rechtsverkehr teilnimmt und auch fortan als reines „Schuldverhältnis“ zu verstehen ist.

## Eintragungserfordernis bei bestimmten Rechtserwerben – eGbR

Zur **Beseitigung des Publizitätsdefizits** soll mit fakultativer und deklaratorischer Wirkung für die im Außenverkehr auftretende GbR ein vom Handelsregister unabhängiges **Gesellschaftsregister** eingeführt werden; eine im Gesellschaftsregister eingetragene GbR tritt als „eingetragene GbR“ oder „eGbR“ auf. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die eGbR ihren Vertragssitz hat. Eine Online-Gründung ist derzeit noch nicht vorgesehen, wird auf absehbare Zeit aber für alle Gesellschaftsformen durch die **Digitalisierungsrichtlinie** der EU (RL 2019/1151/EU) ermöglicht werden. Die GbR entsteht, sobald sie mit Zustimmung aller Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt oder im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Eintragungen in das **Gesellschaftsregister** sollen aufgrund einer notariell zu beglaubigenden Registeranmeldung erfolgen. Das Gesellschaftsregister wird neben Angaben zum Namen der eGbR, Vertragssitz und inländischer Anschrift auch Angaben zum Gesellschafterbestand, bei natürlichen Personen mit Name, Vorname, Geburtstag und Wohnort, bei juristischen Personen mit Firma, Sitz und Registergericht und -nummer sowie schließlich Angaben zu den Vertretungsverhältnissen der eGbR enthalten.

Die Rechtsfähigkeit der GbR hängt nicht von der Eintragung im Gesellschaftsregister ab, ist damit zwar „freiwillig“. Allerdings soll die **Registereintragung Voraussetzung** für die Anmeldung oder den Eintragungsantrag eines **registrierungsfähigen Rechts** sein, also etwa für Eintragungen der GbR in „Objektregistern“ wie Grundbuch, Schiffs-, Patent- und Markenregister, aber auch bei Eintragung der GbR im Aktienregister oder der Gesellschafterliste einer GmbH. Die eGbR wird in diesen Objektregistern mit Name, Register und Registernummer der eGbR vermerkt, sodass künftige Änderungen im Gesellschafterbestand der eGbR nur zentral in dem Gesellschaftsregister, nicht bei den Objektregistern erfolgen müssen. Übergangsvorschriften sollen vorsehen,



dass eine bislang z.B. in einem Grundbuch eingetragene GbR sich als eGbR registrieren lassen muss, bevor eine Verfügung über das Grundstück der GbR getroffen wird oder ein Wechsel im Gesellschafterbestand der GbR eingetragen werden soll.

Ein **Statuswechsel** der eGbR soll außerhalb des Umwandlungsgesetzes in eine Personenhandels-gesellschaft erfolgen können, wenn etwa durch Ausweitung der Geschäftstätigkeit ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb entsteht. Daneben soll sich die eGbR wie eine Personenhandels-gesellschaft an Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG beteiligen können.

Die Eintragung der eGbR im Gesellschaftsregister erzeugt **Bindungswirkung** an die dadurch erzeugte Transparenz, sodass die eGbR das Register nicht durch „freiwilligen Löschantrag“ wieder verlassen kann, auch um „Firmenbestattungen“ außerhalb des gesetzlichen Liquidationsverfahrens zu vermeiden.

### Haftungsregime der GbR

Der Kommissionsentwurf übernimmt das bislang für die GbR analog angewandte Haftungsregime einer OHG aus §§ 128 bis 130 HGB künftig direkt in das BGB, auf das dann das HGB verweisen wird: Gläubigern gegenüber haften unverändert **neben der Gesellschaft jeder Gesellschafter** als Gesamtschuldner persönlich und unmittelbar; diese Haftung gilt auch für eine Schuld/Verbindlichkeit der Gesellschaft, die durch einen geschäftsführungsbefugten Gesellschafter in Ausführung seiner Tätigkeit verursacht wurde, da dadurch die (Delikts-)Schuld zur Schuld der GbR wird. Einwendungen und Einreden der Gesellschaft gegen eine Inanspruchnahme stehen auch dem in Anspruch genommenen Gesellschafter zu; dieser kann auch ein der Gesellschaft zustehendes Recht auf Anfechtung, Aufrechnung wie auch Kündigung oder Rücktritt dem Gläubiger entgegensetzen. Generelle Haftungsbeschränkungen – etwa durch Verwendung der Bezeichnung als „GbR mbH“ – sind weiterhin

nicht möglich, während eine individuelle, mit dem jeweiligen Gläubiger vereinbarte Haftungsbeschränkung unberührt bleibt. Der neu in eine GbR eintretende Gesellschafter haftet auch für die zu diesem Zeitpunkt bereits begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten. Für diejenige **GbR**, bei der **kein Gesellschafter eine natürliche Person** ist, gelten die krisenbezogenen und **gläubigerschützenden Verhaltenspflichten** des Geschäftsführers/Vorstands einer Kapitalgesellschaft: **Auszahlungsverbote** in der Krise (§ 64 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG) wie auch **Insolvenzantragspflichten** nach § 15a InsO.

### Stimmkraft, Mehrheitsentscheidungen und Beschlussmängelrecht

Nur für den – in der Praxis eher seltenen – Fall, dass der Gesellschaftsvertrag keine Regelung zur Stimmkraft und Ergebnisbeteiligung enthalten sollte, bemessen sich diese nach dem Wert der Gesellschafterbeiträge (Beitragsquote), hilfsweise nach der Anzahl der Gesellschafter (Kopfanteil).

Einerseits hält der Entwurf am Prinzip der Einstimmigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fest, erstreckt andererseits bei gesellschaftsvertraglich vorgesehenem **Mehrheitsentscheid** diesen generell – ohne auf den von der Rechtsprechung entwickelten Bestimmtheitsgrundsatz oder den Kernbereich abzustellen – „im Zweifel“ auch auf **Änderungen des Gesellschaftsvertrags**.

Anstelle der bislang zeitlich unbefristeten Feststellungsklage auf Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses soll nun – analog den aktienrechtlichen Vorschriften – bei **Beschlussmängeln** unterschieden werden, ob diese „aus sich heraus zur Nichtigkeit führen“ (Verstoß gegen nicht verzichtbare Rechtsvorschriften) oder auf befristete Anfechtungsklage durch Gerichtsurteil für nichtig erklärt werden.



### Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

Grundsätzlich steht auch weiterhin allen Gesellschaftern gemeinschaftlich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu; bei der eGbR kann die Vertretungsbefugnis einzelner Gesellschafter im Gesellschaftsregister veröffentlicht werden, sodass sich das Nachweiserfordernis im Außenverhältnis durch Vollmachtsurkunde erübrigt.

### Ausscheiden und Auflösung der GbR

Anstelle der bislang kraft Gesetzes vorgesehenen Auflösung der GbR aus in der Person des Gesellschafters liegenden Gründen (z.B. Kündigung, Tod) sollen künftig diese Umstände zu Ausscheidensgründen umgewandelt werden, sodass es insoweit keiner sogenannten Fortsetzungsklausel bedarf. Erben eines GbR-Gesellschafters haben die Möglichkeit, ihr Verbleiben von der Gewährung einer Rechtsstellung als Kommanditist abhängig zu machen, soweit die GbR die Eintragungsvoraussetzung als Kommanditgesellschaft erfüllt. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund unterscheidet das Gesetz zwischen Austrittskündigung (Kündigung der Mitgliedschaft) und Auflösungskündigung (Kündigung und Auflösung der GbR), diese – so die Gesetzesbegründung – unter besonderer Interessensabwägung als „letztes Mittel“.

### Sitzwahlrecht für alle eingetragenen Personengesellschaften

Um die Geschäftstätigkeit auch außerhalb Deutschlands entfalten zu können, sollen alle im Gesellschafts-, Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, ihren **Vertragssitz** im Inland zu wählen, während der **Verwaltungssitz** (als Ort der faktischen Geschäftsführung) im EU-Ausland oder Drittstaat liegt.

### Änderungen im Recht der Kommanditgesellschaft

Die Haftung eines Kommanditisten wird dahingehend verschärft, dass dieser gutgläubig bezogene Scheingewinne auch dann zurückzahlen muss, wenn deren

Ausweis auf einer in gutem Glauben errichteten Bilanz beruht (die gegenteilige Regel des § 172 Abs. 5 HGB soll gestrichen werden).

Informationsrechte des Kommanditisten sollen ausgebaut werden, sodass er neben dem bereits heute bestehenden Recht auf Abschrift des Jahresabschlusses und Einsichtnahmerecht in Geschäftsunterlagen auch „erforderliche Auskünfte zur Wahrung seiner Mitgliedschaftsrechte verlangen kann“; gegenteilige Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag wären unwirksam.

Gesetzlich wird nunmehr für die sogenannte Einheitsgesellschaft, bei der die Anteile an der Komplementärin von der KG gehalten werden, geregelt, dass grundsätzlich die Kommanditisten zur Ausübung der (Stimm-)Rechte bei der Komplementärin berechtigt sind.

### Inkrafttreten

Derzeit ist ein Inkrafttreten nicht abzusehen, da sich der Gesetzgebungsprozess am Anfang befindet und die Länder zur technischen und organisatorischen Einrichtung des Gesellschaftsregisters einen zeitlichen Vorlauf benötigen werden. ■

(Quelle: Homepage des Bundesjustizministeriums, Stand 20.04.2020).

## Kleeberg in Zahlen

Seit mehr als acht Jahren ist Kleeberg bereits Mitglied des **weltweiten Netzwerks Crowe Global**, das früher als Crowe Horwath International firmierte. In rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sind und bleiben wir weiterhin unabhängig. Die einzelnen Mitgliedsgesellschaften von Crowe Global sind jedoch insbesondere durch die Philosophie und die exzellente Qualität ihrer Arbeit einander verbunden. So teilen unsere Netzwerkpartner unsere Ansprüche an hohen persönlichen Einsatz und herausragende Leistungen. Für unsere Mandanten bringt die Netzwerkzugehörigkeit viele Vorteile: Als Teil von Crowe Global sind wir **verlässlicher Ansprechpartner für ausländische Unternehmen**, die Fragestellungen in Deutschland haben. Gleichzeitig können wir unseren deutschen Mandanten eine **umfassende Beratung** in allen Leistungsbereichen **rund um den Globus** anbieten.

765 

\* Crowe-Global-Büros weltweit

Crowe Global ist schon seit einigen Jahren das **achtgrößte Netzwerk der Welt**. Aktuell ist das Netzwerk in 146 Ländern vertreten und es gibt **weltweit 765 Büros**. Über 41.000 Menschen gehören dazu, fast 32.000 davon sind fachliche Mitarbeiter. Crowe Global ist seit Beginn des Zusammenschlusses kontinuierlich gewachsen. Im abgelaufenen Jahr 2019 betrug der Umsatz aller Mitgliedsfirmen zusammen rd. USD 4,4 Milliarden. Mit 45 % wird ein bedeutender Teil dieses weltweiten Umsatzes in den Bereichen „Accounting and Audit“ erzielt, gefolgt von 29 % mit Advisory und 26 % mit „Tax Services“.

In der **Region EMEA** (Europe, Middle East, Africa), zu der auch Deutschland gehört, gibt es 379 Büros in 93 verschiedenen Ländern. Mehr als 11.300 Menschen zählen zu den Mitarbeitern.

Aufgrund der globalen Vernetzung von Unternehmen und Märkten und eines internationalen Arbeitsumfelds ist die **Netzwerkzugehörigkeit** für eine Gesellschaft wie Kleeberg ein **bedeutsamer Vorteil**, denn wir wollen zum einen dort sein, wo unsere Mandanten sind – weltweit. Zum anderen ist es für uns und unsere Entwicklung ebenso wichtig, für internationale Mandanten mit Geschäftsaktivitäten in Deutschland da sein zu können. Beides ist über die Verbindung mit Crowe Global möglich: Wir haben Zugriff auf Kollegen in fast 150 Ländern der Erde, die die gleichen Qualitätsansprüche wie wir haben. Unsere Mandanten können sich damit auch bei internationalen Fragestellungen an ihren Kleeberg-Ansprechpartner in München wenden – wir stellen für sie die Kontakte her. Umgekehrt führt unsere Expertise dazu, dass wir von Crowe-Global-Gesellschaften weltweit als ein verlässlicher und kompetenter Berater in Deutschland empfohlen werden.



Basis für die weltweite Zusammenarbeit aller Crowe-Global-Mitglieder ist das gemeinsame Verständnis von Engagement für unsere Mandanten, exzellenten Leistungen und einem hohen Qualitätsanspruch. Das **Pinnacle-Symbol** verkörpert diesen Gedanken nach außen: Es repräsentiert die Selbstverpflichtung zum Streben nach Qualität und Spitzenleistungen, Zielstrebigkeit sowie Stabilität und Kontinuität. Die visuellen Merkmale eines Pfeils oder Kometen stellen hierbei das Streben nach Reaktionsschnelligkeit bei der Erbringung unserer Serviceleistungen dar. Zudem ähnelt der weiße Raum am unteren Rand des Pinnacle einem stilistischen Berg, der als Symbol für Stärke und Stabilität interpretiert werden kann. ■

Schauen Sie gerne auf unserer Homepage unter [www.kleeberg.de/Netzwerk](http://www.kleeberg.de/Netzwerk) vorbei und informieren Sie sich nicht nur über das Netzwerk selbst, sondern auch über Publikationen zu verschiedensten Themen, die in einem globalen Unternehmensumfeld von Bedeutung sind.



## Kleeberg informiert



MÜNCHNER  
BILANZGESPRÄCHE

Die Corona-Pandemie und  
das damit einhergehende

Verbot bzw. die noch herrschenden Einschränkungen in Bezug auf Veranstaltungen haben auch unsere Pläne für die **Münchner Bilanzgespräche 2020** (MBG) erheblich durcheinandergewirbelt. Ursprünglich hatten wir fünf Veranstaltungen vorgesehen, die sich mit unterschiedlichsten aktuellen Themen beschäftigen. Der erste Termin war für Ende März 2020 angesetzt. Aufgrund der damaligen Entwicklungen haben wir jedoch – gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern Schweizer Fachinformationen und Reguvis Fachmedien GmbH – frühzeitig die Entscheidung getroffen, diesen Termin ausfallen zu lassen, um die Sicherheit aller Beteiligten nicht zu gefährden. Als Reaktion auf die aktuelle Situation haben wir den Termin- und Themenplan insgesamt angepasst und mittlerweile bereits zwei Münchner Bilanzgespräche **erfolgreich als Webinar** durchgeführt.



Am 19.05.2020 haben die KollegInnen RA/StB Alexander Krüger, RA/StB/FAfStR Christoph Bode, RAin Dr. Katharina Ollech, RAin Katharina Mönius und RA/StB/FafStR Philipp Rinke in einem zweistündigen Webinar über Praxisfragen rund um das Corona-Virus aus rechtlicher und steuerlicher Sicht informiert. Dabei wurden Themen aus dem Insolvenz-, Arbeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Handelsrecht aufgegriffen.

In einem zweiten MBG-Webinar haben StB Dr. Lars Lüdemann und StB Dr. Hannes Zieglermaier am 02.07.2020 die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie sowie die neue Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus dem internationalen Steuerrecht in den Fokus gestellt. Von 12.00 bis 14.00 Uhr wurden die Teilnehmer nicht nur zu dem jeweiligen aktuellen Stand der Regelungen und

Erwartungen informiert, sondern es wurde darüber hinaus auf die zahlreich bestehenden Praxisprobleme hingewiesen und Handlungsoptionen wurden aufgezeigt.

Derzeit sind für das Jahr 2020 noch diese beiden Veranstaltungen im Rahmen der Münchner Bilanzgespräche geplant:

Termin	Thema
15.10.2020	Erbschaftsteuer und Bewertungsfragen
26.11.2020	Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Ob die beiden Termine wieder, wie gewohnt, als **Abendveranstaltung** stattfinden können oder ob wir sie ebenfalls als **Webinar** – voraussichtlich jeweils um die Mittagszeit – anbieten werden, ist nicht zuletzt von der weiteren Entwicklung der Corona-Situation abhängig. Wir informieren Sie hierüber sowohl auf unserer Homepage [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de) als auch unter [www.muenchner-bilanzgespraeche.de](http://www.muenchner-bilanzgespraeche.de).

Naturgemäß beeinflusst die Corona-Problematik auch die **Planungen für unsere diesjährige Mandantenveranstaltung**, die am **29.10.2020** stattfinden soll. Wie immer möchten wir Ihnen an dieser Stelle ein Update zu aktuellen Themen aus den Bereichen Tax, Audit und Legal geben. Angedacht sind bspw. sowohl Fragen des internationalen Steuerrechts, des Gesellschafts- und Arbeitsrechts als auch weitere steuerliche Entwicklungen. Darüber hinaus sollen Aspekte der Unternehmensbewertung sowie der Bilanzierung und Berichterstattung auf der Agenda stehen. Wir informieren Sie auf unserer Homepage sowie per E-Mail über unsere Planungen. ■

**Save the date:** Mandantenveranstaltung am 29.10.2020 geplant!



## Kleeberg publiziert



### Fahrzeuge im Steuerrecht

Im April 2020 ist eine Beilage zur Zeitschrift StuB erschienen, in der die beiden Kleeberg-Autoren StB Dr. Hannes Zieglmaier und StB Dr. Steffen Heyd sich mit **ausgewählten steuerlichen und umsatzsteuerlichen Aspekten der Fahrzeugzuordnung und -nutzung** beschäftigt haben. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die steuerliche Erfassung der privaten Nutzung betrieblicher bzw. unternehmerischer Fahrzeuge von erheblicher praktischer Relevanz ist und zu den wichtigsten Gebieten im Bereich der Ertrag- und Umsatzsteuer dient. Die beiden Autoren geben einen Überblick zu wesentlichen Aspekten und greifen aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung auf.

### Konsequenzen aus der Corona-Pandemie



Neben den harten Einschränkungen für die Gesellschaft und den enormen Auswirkungen auf die (Welt-)Wirtschaft, die mit der Corona-Pandemie einhergingen und -gehen, ist eine Vielzahl von Hilfsmaßnahmen, Rettungspaketen und sonstigen Stützungsangeboten getreten. Zahlreiche Gesetzesänderungen (teilweise zeitlich begrenzt) wurden in den vergangenen Wochen von der Bundesregierung auf den Weg gebracht, kurzfristig verabschiedet und umgesetzt. Gemeinsam mit dem Verlag C.H. Beck haben wir in einer Publikation – dem **Corona-Kompass** – verschiedenste Themenbereiche aufbereitet und die **Auswirkungen der Corona-Krise** erläutert (Download unter [www.kleeberg-corona.de](http://www.kleeberg-corona.de)).

## Veröffentlichungen

### Behrenz

Gewerbsteuerpflicht der Vermietung von Immobilien trotz Outsourcing unternehmerischer Funktionen?, Deutsche Handelskammer für Spanien, Newsletter Recht & Steuern, 77/2020.

### Bode

Insolvenzaussetzungsgesetz, Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Ausblick, NWB Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB), 8/2020, S. 293-294.

### Boecker

IASB beabsichtigt kurzfristige Änderung des IFRS 16, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 6/2020, S. 260.

### Busch

Erleichterungen bei Abschlussprüfungen: BaFin-Stellungnahme, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 5/2020, S. 200.

### Hörtnagl/Bode

Auswirkungen der Corona-Krise auf earn out-Klauseln, Folgen für Kaufpreise, NWB Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB), 8/2020, S. 289-290.

### Inioutis/Hörtnagl/Lüdemann/Rinke

Steuerliche Erleichterungen für Unternehmen in der Corona-Krise, FAQ-Katalog vom 24.4.2020, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 6/2020, S. 250-252.

### Zieglmaier

Widerlegung des Anscheinsbeweises für die private Nutzung eines betrieblichen Pkw, NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht, 22/2020, S. 1598-1599.

### Zwirner

Corona – Erleichterungen bei der Offenlegung, Bundesamt für Justiz (BfJ), Pressemitteilung vom 8.4.2020, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 5/2020, S. 196.

### Zwirner

Pensionsrückstellungen in Niedrigzinszeiten, Ansatz, Ausweis, Bewertung und Berichterstattung im Jahresabschluss nach HGB, Sonderheft Bilanz aktuell, 2020, S. 4-14.

### Zwirner/Boecker/Krauβ

IDW-Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Berichterstattung, die Aufstellung und Offenlegung sowie die Prüfung von Unternehmen, Der Betrieb (DB), 26/2020, S. 1353-1360.

### Zwirner/Busch/Krauβ

IDW-Hinweise zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung, Der Betrieb (DB), 24/2020, S. 1241-1248.

### Zwirner/Zimny

Corona-Krise: Fachlicher Hinweis des IDW zu den Auswirkungen auf Unternehmensbewertungen, Der Betrieb (DB), 17/2020, S. 852-853.

# Kleeberg live

## August

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 ...

**ESEF WP-Tag, Digitale Transformation und ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung, Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung**  
 Veranstalter: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Ort: Köln  
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

## September

... 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

**Einzelfragen zur Konzernrechnungslegung**  
 Veranstalter: IDW, Ort: Hamburg  
 Referenten: Dr. Julia Busch, Prof. Dr. Christian Zwirner

## Oktober

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

**Einzelfragen zur Konzernrechnungslegung**  
 Veranstalter: IDW, Ort: Frankfurt a.M.  
 Referenten: Dr. Julia Busch, Prof. Dr. Christian Zwirner

**Erbschaftsteuer und Bewertungsfragen (ggf. Webinar)**  
 Veranstalter: Schweitzer Fachinformationen, Reguvis Fachmedien GmbH,  
 Ort: München  
 Referenten: Prof. Dr. Christian Zwirner, Gregor Zimny, Michael Vordermeier

**142. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Waldeigentümer und Familienbetriebe Land und Forst**  
 Ort: Düsseldorf  
 Referenten: Kai Peter Künkele, Reinhard Schmid

**Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht**  
 Veranstalter: IDW Akademie,  
 Ort: München  
 Referent: Robert Hörtnagl

**Praxis der Offenlegung von Jahresabschlüssen**  
 Veranstalter: IDW, Ort: Frankfurt a.M.  
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

**Mandantenveranstaltung Kleeberg Update 2020/2021: Tax, Audit, Legal**  
 Ort: München  
 Referenten: Dr. Lars Lüdemann, Erwin Herzing, Katharina Mönius, Gregor Zimny, Dr. Katharina Ollech, Michael Vordermeier, Prof. Dr. Christian Zwirner

## November

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

**ESEF Roadshow, Digitale Transformation und ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung, Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung**  
 Veranstalter: Bundesanzeiger Verlag GmbH,  
 Ort: Hamburg (4.11.), Berlin (5.11.)  
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

**Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung**  
 Veranstalter: IDW, Ort: Düsseldorf  
 Referenten: Karl Petersen, Prof. Dr. Christian Zwirner

**Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung**  
 Veranstalter: IDW, Ort: München  
 Referenten: Karl Petersen, Prof. Dr. Christian Zwirner

**Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung**  
 Veranstalter: IDW, Ort: Hamburg  
 Referenten: Karl Petersen, Prof. Dr. Christian Zwirner

**Bilanzierung und Steuern 2021**  
 Veranstalter: Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH, Ort: Frankfurt a.M.  
 Referent: Kai Peter Künkele

**Bilanzierung und Steuern 2021**  
 Veranstalter: Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH, Ort: Düsseldorf  
 Referent: Kai Peter Künkele

**Aktuelle Fragen des Bilanzsteuerrechts**  
 Veranstalter: Bundesfinanzakademie, Ort: Brühl  
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

**Bilanzierung und Steuern 2021**  
 Veranstalter: Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH, Ort: München  
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

**Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht (ggf. Webinar)**  
 Veranstalter: Schweitzer Fachinformationen München, Reguvis Fachmedien GmbH, Ort: München  
 Referenten: Prof. Dr. Christian Zwirner, Michael Vordermeier

**Dr. Kleeberg & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Hier finden Sie die aktuellen  
Kleeberg Rundschreiben:



Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 8/2020. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.